

Luzern

Autor(en): **Businger, J.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden
Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences
Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **91 (1908)**

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Alpenflora im grössten Kanton der Schweiz nicht zu erwarten ist, haben wir uns darauf an ein Mitglied des Grossen Rates gewandt, in der Herbstsession dieser Behörde eine bezügliche Motion zu stellen und damit zu veranlassen, dass die Regierung den Auftrag zur Ausarbeitung einer Verordnung über Pflanzenschutz erhalte, die dann in der gesetzgebenden Behörde behandelt und im Falle des erhofften Sieges der Volksabstimmung zu unterbreiten wäre. Das betreffende Kantonsratsmitglied hat die Mission übernommen und uns seine energische Mithilfe zugesagt. Die Regelung dieser grossen Sache stösst bei den Verfassungsverhältnissen Graubündens eben auf ganz andere Schwierigkeiten als in den meisten anderen Kantonen, wo die Regierung schon von sich aus eine solche Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen kann.

Weiter hat die Naturschutzkommission Graubündens zwei Gesuche des bündnerischen Heimatschutzvereins um eventuelle Intervention bei einer angeblich drohenden Dezimierung einer Baumallee bei Igis und der Anlage ausgedehnter Bauplätze und Bauwege im Flimserwalde beantwortet, ein direktes Eingreifen in beidem aber abgelehnt.

Die Gemeinde Alvaneu wurde von uns im Sommer 1907 in einer speziellen Frage betreffend Edelweisschutz in einem ihrer Alpengebiete beraten.

Matterhornbahn.

Leider war der Unterzeichnete nicht im Falle, die Sitzungen zu besuchen, welche in der Matterhornbahnangelegenheit abgehalten wurden; doch hat er dem Vorstande der Zentralkommission brieflich kein Hehl daraus gemacht, dass er dem Proteste gegen die Konzessionerteilung einer solchen Bahn sich nicht anschliessen vermocht hätte; der Endbeschluss, am 14. Juli 1907 in Bern gefasst, liegt ganz im Sinne des Votums, das wir in der Sache abgegeben haben würden.

Chur, 15. Juni 1908.

Im Namen der Naturschutzkommission Graubündens:

Der Präsident:

Chr. Tarnuzzer.

Luzern.

Die Luzernische Naturschutzkommission hat im abgelaufenen Jahre drei Sitzungen abgehalten. Als wichtigste Leistungen haben wir zu nennen:

Botanik.

Mit Vertretern der Naturschutzkommission der Zentralschweiz wurden gemeinsame Bestimmungen für den Pflanzenschutz aufgestellt; inzwischen hat der Kanton Luzern ein Pflanzenschutzgesetz erhalten. Eine Kontrolle über den Verkauf von Alpenpflanzen in Luzern hat ergeben, dass derselbe fast ganz aufgehört hat.

Zum Schutze der *Calla palustris* im Chrüsireinwald bei Sempach wurden die nötigen Schritte getan.

Inventar von Naturdenkmälern.

Von den Kreisförstern wurden Verzeichnisse der Naturdenkmäler (speziell erratische Blöcke) aufgenommen. An Hand derselben werden Mitglieder der Naturschutzkommission und Schüler der oberen Klassen der Kantonsschule ein genaues Inventar aufnehmen und die Objekte in die betreffenden Blätter des Siegfriedatlases eintragen.

Schulspaziergänge.

Eine Kommission hat für alle Stufen der Primar-, Sekundar- und Kantonsschule ein Programm für Spaziergänge aufgestellt, damit die Schüler in erster Linie die engere Heimat und ihre Naturdenkmäler kennen lernen. Dieser Entwurf wird vom Erziehungsrate nächsten Herbst publiziert werden.

Finanzielles.

Von der Regierung des Kantons Luzern erhielten wir einen Beitrag von Fr. 100. —, ebenfalls Fr. 100. — von der Donnerstagsgesellschaft Luzern.

Luzern, 8. Juli 1908.

Im Namen der Luzernischen Naturschutzkommission:

Der Aktuar:

J. Businger.

Neuchâtel.

Depuis le dernier rapport du 7 juillet 1907 notre commission s'est réunie trois fois sous la présidence de M. le prof. Dr. H. Schardt.

Géologie.

Notre commission s'est occupée de la protection des blocs erratiques, un certain nombre des plus beaux blocs a déjà été l'objet de mesures protectrices spéciales, c'est au-dessus de Neuchâtel la Pierre-à-Bot